


Die Westbalkanregelung

Mit der Westbalkanregelung können Unternehmen Arbeitskräfte aus Südosteuropa beschäftigen – ein Nachweis über Ausbildung oder berufliche Anerkennung ist dafür nicht erforderlich.

Was ist die Westbalkanregelung?

Über die Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung) können Staatsangehörige aus **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien** auch ohne formale Qualifikationen für jede Art von Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen nach Deutschland einreisen.

Die Regelung wurde ursprünglich als Übergangsregelung eingeführt und ist seit dem 1. Januar 2024 dauerhaft im Aufenthaltsrecht verankert. Es gibt ein jährliches Kontingent: Insgesamt dürfen höchstens 50.000 Arbeitsgenehmigungen im Rahmen dieser Regelung erteilt werden. Zusätzlich gelten monatliche Kontingente für die einzelnen Westbalkan-Staaten.




Achtung: Die monatlichen Kontingente sind oft frühzeitig ausgeschöpft. Für einige Länder – insbesondere den Kosovo – müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen.

Was ist das Besondere an der Regelung?

Die Westbalkanregelung ist nicht an einen anerkannten Berufsabschluss gebunden. Das bedeutet:

- **Helfertätigkeiten** sind möglich.
- Die Beschäftigung ist **unabhängig von formalen Qualifikationen** zulässig.
- Die Regelung erlaubt es, Arbeitskräfte nach ihren **praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten einzusetzen**, auch wenn es im Herkunftsland keine formalen Ausbildungswege oder Referenzberufe gibt.



Wichtig: Für reglementierte Berufe (z. B. Pflege, Medizin, Erziehung) ist weiterhin ein anerkannter Abschluss erforderlich.

Hinweis für Betriebe: Fehlende formale Qualifikationen bedeuten nicht fehlende Kompetenzen. Unternehmen sollten die Eignung der Bewerber*innen anhand praktischer Erfahrungen und Fähigkeiten einschätzen. Eine strukturierte Einarbeitung und ggf. innerbetriebliche Qualifizierung können den Einstieg erleichtern.

Was Betriebe für die Einstellung beachten müssen

Damit eine Person über die Westbalkanregelung in Deutschland arbeiten darf, müssen sowohl **betriebliche** als auch **persönliche Voraussetzungen** erfüllt sein.

Betriebliche Voraussetzungen

- Die **Arbeitsbedingungen** müssen den Standards vergleichbarer Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland entsprechen. Dazu gehören insbesondere ortsübliche Löhne, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen (z. B. Urlaubsanspruch, Sozialleistungen, Sicherheit am Arbeitsplatz) und eine Sozialversicherung.
- Es muss ein **Arbeitsvertrag** oder ein **verbindliches Arbeitsplatzangebot** vorliegen.
- Das Arbeitsentgelt muss den Lebensunterhalt für den Beschäftigten und ggf. seine Bedarfsgemeinschaft sichern (nach den allgemeinen Regelungen). Details und die aktuellen Werte finden Sie in unseren FAQs:
http://www.nuif.de/berechnung_lebensunterhalt
- Die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** zur konkreten Beschäftigung muss vorliegen.



Hinweis für Betriebe: Stellen Sie hierfür einen Arbeitsvertrag unter Vorbehalt aus, der erst nach Visumerteilung startet bzw. der nur bei tatsächlicher Visumerteilung gültig ist.



Persönliche Voraussetzungen

- Die Person muss die **Staatsangehörigkeit eines der sechs Westbalkan-Staaten** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien) besitzen.
- In den letzten **24 Monaten** darf die Person **keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** bezogen haben.
- Für Arbeitskräfte, die **älter als 45 Jahre** sind und für die erstmals eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt wird, gilt:
 - Die Person muss ein **Bruttojahresgehalt von mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung erhalten. Den aktuellen Wert finden Sie in unseren FAQs: www.nuif.de/faq_besondere-regelungen oder
 - einen **Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge** erbringen.
- Es müssen die sonstigen visarechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein (bspw. gültiger Reisepass & positive Sicherheitsüberprüfung).

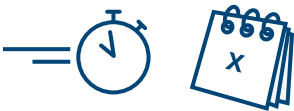


Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Damit eine Arbeitskraft über die Westbalkanregelung einreisen darf, prüft die Bundesagentur für Arbeit im Visumverfahren die Arbeitsbedingungen. Unternehmen können die Zustimmung der BA bereits **vor dem Visumantrag der zukünftigen Arbeitskraft** beantragen.

Das bringt Vorteile:

- Das Visumverfahren wird deutlich **beschleunigt**.
- Sie erhalten **frühzeitig Klarheit** über die Einreiseperspektive.
- Den Antrag dazu können Sie online über das Portal der BA www.nuif.de/vorabzustimmung einreichen.



Arbeitgeber-Tipp: Beantragen Sie die Vorabzustimmung so früh wie möglich. Achten Sie darauf, dass der Arbeitsvertrag alle wichtigen Angaben enthält: Tätigkeit, Arbeitszeit, Vergütung, Beginn der Beschäftigung.

Was passiert nach der Einreise?

Für die Einreise nach Deutschland wird ein befristetes Visum erteilt. In Deutschland angekommen, müssen Beschäftigte einen Aufenthaltstitel mit längerer Laufzeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde ist auch für die Verlängerung des Titels zuständig.

Ein Wechsel des Arbeitgebers ist möglich, muss aber erneut von der Bundesagentur für Arbeit genehmigt werden.

Der Familiennachzug ist grundsätzlich möglich.

Nach 5 Jahren in Deutschland ist unter bestimmten Voraussetzungen der Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis möglich.

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist bundesweit der größte Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für die Beschäftigung von Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte engagieren. Die Mitgliedsbetriebe erhalten kostenfrei Informationsmaterialien und Beratung rund um die Beschäftigung von Geflüchteten und Zugewanderten..

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

**WERDEN SIE MITGLIED
IM NETZWERK!**
Sie wollen mehr erfahren?
www.nuif.de/registrieren



Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine*n Fachanwält*in.

Stand: Februar 2026